



---

## Satzung der Stadt Langenselbold zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl., 1992, I, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1998 (GVBl. S. 214 ff.) in Verbindung mit § 34 (4) S. 1, Nr. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold am 31.03.2003 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Gegenstand**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils einschließlich des beplanten Bereichs entlang des Weinbergs werden festgelegt.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteils entlang des Weinbergs sind im Lageplan vom 18.02.2003 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Langenselbold, 03.04.2003

Magistrat der Stadt Langenselbold

gez. Kasseckert

Heiko Kasseckert  
Bürgermeister



Abschreibung des Stadt-Lageplans zum Zweck der Orientierung für den im Zusammenhang behaupteten Grundstück an der Mairie-Strasse nach § 24 (1) S. 1, Nr. 1 BauZG

Entwurf vom 18.02.03

Maßstab: 1:2500

Lageplanblatt des 03 April 03

